

**SATZUNG**

**über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Pfarracker, Teil A“ der Ortsgemeinde Rothselberg, rechtsverbindlich seit 19.08.1998**

**vom 05.11. 2003**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Rothselberg in seiner Sitzung am 04.11.2003 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Pfarracker, Teil A“ beschlossen:

**§ 1 Baugrenzen**

Die seitlichen Baugrenzen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2485/23 werden aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rothselberg, den 05.11.2003

  
(Klein)  
Ortsbürgermeister

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Pfarracker – Teil A“ der Ortsgemeinde Rothselberg**

**B E G R Ü N D U N G**

**1. Allgemeines**

Der Ortsgemeinderat Rothselberg hat in seiner Sitzung am 05.08.2003 beschlossen, den seit 19.08.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Änderungsplan II zum Bebauungsplan „Pfarracker – Teil A“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

**2. Planungsziel**

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gibt es keine seitlichen Baugrenzen. Einzige Ausnahme ist das Flurstück-Nr. 2485/23. Auf diesem Grundstück ist es somit nicht möglich, z.B. eine Garage außerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten. Durch die Aufhebung der seitlichen Baugrenzen auf diesem Flurstück möchte der Ortsgemeinderat die gleichen Baubedingungen für alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes schaffen.

**3. Erschließung**

Durch die Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

**4. Flächengröße**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und somit auch die Flächengröße bleiben unverändert.

**5. Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

**6. Kosten der Erschließung**

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an (siehe Nr. 3).

**7. Ordnung des Grund und Bodens**

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

**8. Grundzüge der Planung**

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

  
(Klein)  
Ortsbürgermeister